KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.26.355

VORSTOSS

Interpellation betreffend Aufenthalt von Ukrainern mit Schutzstatus S im Heimatland; eingereicht am 20. Oktober 2026; von Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken

---

Text und Begründung:

Personen mit Schutzstatus S können sich pro Halbjahr in der Regel bis zu 15 Tage im Heimatland aufhalten, ohne dass dies automatisch Konsequenzen für ihren Status hat – in jenem Land, aus dem sie eigentlich wegen Gefahr für Leib und Leben geflüchtet sind. In der Praxis führt dies zu grotesken Situationen. Ein Beispiel: Eine Ukrainerin verbringt 30 statt der üblichen 15 Tage in der Heimat. Die Gemeinde meldet dies dem SEM (Staatssekretariat für Migration). Die Frau macht aus gesundheitlichen Gründen einen längeren Aufenthalt geltend. Bemerkenswert dabei: Hin- und Rückflug waren bereits Wochen zuvor gebucht und bezahlt, die 30 Tage also von Anfang an geplant. Das SEM prüfte den Fall, liess den Status aber unverändert. Konsequenzen gab es keine.

Weiter ist auch die Frage nach der Unterstützungsbedürftigkeit in der Praxis immer wieder ein Problem: Exemplarisch ein Fall, in dem eine Mutter mit Kind und Grossmutter mit Status S in die Schweiz einreiste. Nach einigen Monaten meldete sich die Mutter bei der Gemeinde ab mit der Begründung, sie gehe zurück in die Ukraine und werde dort wieder arbeiten. Kind und Grossmutter verblieben bis zum heutigen Tage in der Gemeinde und beziehen weiterhin Sozialhilfe. Die Mutter kommt regelmässig zu Besuch in den Ferien.

Solche Konstellationen untergraben das Vertrauen jener, die sich an die Regeln halten und sind stossend. Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben die kantonalen Stellen Kenntnis von Fällen, in denen Aargauer Gemeinden dem SEM Überschreitungen der Richtdauer von 15 Tagen pro Halbjahr gemeldet haben und wie viele solche Meldungen gingen in den letzten zwei Jahren ein?
2. Wie wird sichergestellt, dass im Ausland erzieltes Einkommen von Angehörigen einer Status-S-Familie bei der Bemessung der Sozialhilfe für die in der Schweiz verbleibenden Familienmitglieder berücksichtigt wird?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um im Rahmen seiner Zuständigkeiten (Meldewesen der Gemeinden, Zusammenarbeit mit dem SEM, Kontrolle der Sozialhilfe etc.) Missbrauch konsequent zu erkennen und zu melden?
4. Die Gemeinden leisten an der Front gute Arbeit, fühlen sich aber oft vom SEM nicht gehört: Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, den Druck auf das SEM zu erhöhen, damit dieses bei Missbrauch konsequent handelt?